



An
die Leiterin und
die Leiter der Staatlichen Schulämter

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 - 52212
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 17. März 2020

Coronavirus - Untersagung der Erteilung von Unterricht an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft

hier: Rundschreiben 10/20

Anlagen

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

bei der Umsetzung des Rundschreibens 10/20 und der Weisung des MSGIV sind Fragen aufgetreten, die ich im Folgenden unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen beantworte.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.

1. Warum ist das so?

Bei der Ausgestaltung der Weisung des MSGIV wurden die Belange von schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen bzw. Schülerinnen und Schülern (inkl. Schwerstmehrfachbehinderte) berücksichtigt.

Für die betreffenden Schülerinnen und Schüler ist die Schule der Ort, an dem während der planmäßigen Unterrichtszeit multiple Dienstleistungen erbracht werden, wobei pflegerische und therapeutische Leistungen nicht von Lehrkräften, sondern von Beschäftigten anderer Leistungsträgern erbracht werden. Bei einer plötzlichen Schließung hätten die Eltern möglicherweise nicht sofort einen Ersatz schaffen können. Es wurde insbesondere der Bedarf an Betreuungs- und Versorgungsleistung dieser Schülerinnen und Schüler gewürdigt, um Unsicherheiten bei Eltern und Kindern/ Jugendlichen, die durch die aktuellen Entwicklungen ausgelöst werden, möglichst zu verringern.

2. Wie ist die Umsetzung gedacht?

Eine Klarstellung zuvor:

Ist die betreffende Schule durch das zuständige Gesundheitsamt geschlossen, ist der Anweisung Folge zu leisten, für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und die Schulleitung besteht ein Betretungsverbot.

Ansonsten gilt:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind mit der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler sowie der Elternhäuser am besten vertraut. Vorrangig sollen die Schülerinnen und Schüler zu Hause betreut werden. Bei dem gestuften Herangehen soll dem besonderen Bedarf der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen werden, das Betreuungsangebot der Schule ist als Unterstützung zu sehen, damit sich die Eltern auf die aktuellen Entwicklungen einstellen können.

- Die Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Elternteil oder beide nicht berufstätig sind, sollen grundsätzlich zu Hause betreut werden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter stimmen mit den Eltern ab, ab wann die häusliche Betreuung erfolgen kann und beraten dazu die Eltern im Rahmen des jeweils Möglichen.
- Für die übrigen Schülerinnen und Schüler wird die Betreuung in der Schule gesichert, aber auch hier soll mit den Eltern gemeinsam weiter nach Möglichkeiten gesucht werden, wie auch diese Kinder und Jugendlichen perspektivisch zu Hause betreut werden können. Es sind daher auch zeitlich begrenzte Lösungen anzustreben, bis im Regelfall die Eltern die häusliche Versorgung insbesondere auch bei medizinischen Notwendigkeiten organisieren können.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen fest, wie viel Personal (Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal sowie sonstiges Personal) für die Betreuung benötigt wird. Die übrigen Lehrkräfte und das sonstige Personal sind für die Schulleiterinnen und Schulleiter erreichbar und können zu Hause arbeiten.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter stimmen sich mit dem zuständigen staatlichen Schulamt und dem Schulträger ab.
- An einzelnen Grundschulen mit Gemeinsamem Unterricht oder Gemeinsamem Lernen soll für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ aufgrund der geringen Anzahl Individuallösungen für die Betreuung durch die jeweilige Schulleitung mit den Eltern gesucht werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Beschulung an diesen Schulen untersagt ist.

Die Lehramtskandidat/innen, die Praktikant/innen und freiwillig Dienst Tuenden sind in der Schule anwesend und dem Zweck der Ausbildungsphase bzw. des Einsatzes entsprechend einzusetzen.

Das Schreiben vom 13. März 2020 betreffend Einstellung des Seminarbetriebs bis 19. April 2020 ist als Anlage 1 beigefügt. Ob und in welchem Umfang die Anwesenheit in der Schule erforderlich ist oder die Aufgaben von zu Hause aus wahrgenommen werden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Es finden keine Betriebspraktika statt.

Gemeint sind die Betriebspraktika gemäß Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufs- und Studienorientierung - VV BStO).

Sonstige Praktika bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang die Anwesenheit in der Praktikumsstelle erforderlich ist oder die Aufgaben von zu Hause aus wahrgenommen werden, entscheidet die Leitung der Praktikumsstelle.

Schulinterne Fortbildung

Schulinterne Fortbildungen sind in dem Zeitraum, für den der Unterrichtsbetrieb untersagt ist, und die Osterferien nicht durchzuführen.

Zentrale Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10

Die Leiterinnen und Leiter der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen habe ich hierzu mit meinem Schreiben vom 16. März 2020 ausführlich informiert, und sie sollten alle diesbezüglichen Nachfragen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern beantworten können.

Abitur 2020

Die Leiterinnen und Leiter der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe habe ich hierzu mit meinem Schreiben vom 16. März 2020 ausführlich informiert, und sie sollten alle diesbezügliche Nachfragen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern beantworten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schäfer